



Kanton Graubünden
Gemeinde Felsberg

Teilrevision Baugesetz

Pferdeausbildungs- und Pferdezuchtzone

Von der Urnenabstimmung angenommen am:

Die Gemeindepräsidentin:

Der Gemeindeschreiber:

Von der Regierung genehmigt am:

Der Präsident:

Der Kanzleidirektor

**Pferdeausbildungs-
und Pferdezuchtzone****Art. 18c**

¹Die Pferdeausbildungs- und Pferdezuchtzone ist für die Ausbildung von Pferden im Reit- und Fahrsport sowie für die Pferdeaufzucht bestimmt.

²Es sind nur Bauten und Anlagen zulässig, welche in direktem Zusammenhang mit der Ausbildung und Aufzucht von Pferden stehen.

³Hochbauten sind nur in dem im Generellen Gestaltungsplan bezeichneten Bereich für Hochbauten zulässig. Die Baubehörde trifft die notwendigen Anordnungen bezüglich Stellung und Gestaltung der Bauten.

⁴Ausserhalb des Bereiches für Hochbauten sind lediglich dem Reit- und Fahrsport dienende Gestaltungselemente sowie Zäune, Wege, Allwetterausläufe und dergleichen zulässig.